

BESCHLUSS - VORLAGE

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel. Nr.:	Datum
V/Garten- und Tiefbauamt	Herr Uekermann	4600	04.02.2015

Betreff:

**Stadttunnel Freiburg
Vereinbarung über die vorgezogene Planung
h i e r :**

- Sachstand
 - Genehmigung der 2. Änderung der Vorfinanzierungsvereinbarung
-

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. BA	11.02.2015		X	X	
2. HA	23.02.2015		X	X	
3. VK	24.02.2015		X	X	
4. GR	03.03.2015	X			X

Finanzielle Auswirkungen: nein

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Planungsstand für den Stadttunnel gemäß Drucksache G-15/025 zur Kenntnis.
 2. Der Gemeinderat stimmt der 2. Änderung der Vorfinanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Freiburg i. Br. über die vorgezogene Planung des Stadttunnels gemäß Anlage zur Drucksache G-15/025 zu.
-

Anlage:

2. Änderung der Vorfinanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Freiburg i. Br. über die vorgezogene Planung des Stadttunnels vom 30.07.2009 mit der 1. Änderung vom 08.05.2013

1. Ausgangslage und Beschlusslage

1.1 Vorfinanzierungsvereinbarung vom 30.07.2009

Der Bau des Stadttunnels ist für die Stadt Freiburg ein sehr wichtiges Projekt. Es handelt sich um ein Projekt in der Zuständigkeit und der Baulast des Bundes. Der Bund arbeitet die Projekte unter Berücksichtigung der Priorisierungen im Bundesverkehrswegeplan ab. Das Regierungspräsidium Freiburg ist als Auftragsverwaltung des Bundes für die Projektleitung und Planung verantwortlich.

Der Stadttunnel ist nach dem aktuellen Bundesverkehrswegeplan mit der ersten Tunnelröhre in den Vordringlichen Bedarf und mit der zweiten Tunnelröhre in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht eingestuft. Mit dem Planungsstand von 2008 erschien eine Höherstufung des Stadttunnels bei der Fortschreibung des nächsten Bundesverkehrswegeplans als schwierig.

Die Stadt entschied sich mit dem Abschluss der Vorfinanzierungsvereinbarung, die Planung für den Stadttunnel bis zur nächsten Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans ausreichend weit ausarbeiten zu lassen. Als ausreichend wurde im Jahr 2009 von Seiten des Landes und der Stadt eine noch fertig zu stellende Vorentwurfsplanung beurteilt. Mit dieser Planung sollte eine möglichst genaue Einschätzung des Nutzens und der Kosten (einschl. der Auswirkungen wie z. B. auf Mensch und Umwelt) erreicht werden.

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und dem Land Baden-Württemberg über die vorgezogene Planung des Stadttunnels im Zuge der B 31 im Stadtgebiet Freiburg wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2009 (siehe Drucksache G-09/210) wirksam.

1.2 1. Änderung der Vorfinanzierungsvereinbarung vom 08.05.2013

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP Freiburg) hat die Vorplanung für den Stadttunnel mit einem Halbanschluss am "Ganterknoten" im Februar 2012 abgeschlossen (siehe Drucksache G-12/033).

Der Bund, das Land und die Stadt Freiburg i. Br. haben daraufhin eine Lösungsmöglichkeit für eine optimierte Planung, den späteren Bau des Stadttunnels mit einem Vollanschluss am "Ganterknoten" in der Baulast und der Zuständigkeit des Bundes gefunden: die B 31 wird mit der Inbetriebnahme des Stadttunnels zur Bundesautobahn umgewidmet (Drucksache G-12/190). In diesem Zusammenhang hat die Stadt Freiburg i. Br. mit dem RP Freiburg die 1. Änderung der Vorfinanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die der Gemeinderat am 29.01.2013 beschlossen hat.

1.3 Stadttunnelplanung

Das RP Freiburg hat für den Vollanschluss am "Ganterknoten" verschiedene Varianten erarbeitet und auf der Grundlage eines detaillierten Variantenvergleichs die Vorzugsvariante bestimmt. Diese Vorzugsvariante entspricht der Variante, für die sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.07.2013 ausgesprochen hatte (Drucksache G-13/133).

2. Sachstand

2.1 Planung Stadttunnel

Das RP Freiburg hat entsprechend den Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Freiburg i. Br. die Vorplanung mit dem Vollanschluss am "Ganterknoten" fertiggestellt und diese Planung über das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in Stuttgart (MVI) dem Bundesverkehrsministerium (BMVI) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Diese Plan- und Kostenprüfung läuft derzeit.

Das BMVI hat auf Anfrage des RP Freiburg mitgeteilt, dass die Erstellung der richtlinienkonformen Entwurfsplanung erst nach Abschluss der Prüfung und Genehmigung der Vorplanung fortgeführt werden soll. Hierdurch soll der Planungsaufwand bzw. der Aufwand für etwaige Umplanungen infolge von Prüfbemerkungen des BMVI minimiert werden.

Die Arbeiten für den Stadttunnel ruhen weder beim RP Freiburg, noch bei der Stadt. Die für die Erstellung der Entwurfsplanung erforderlichen Gutachten und Datengrundlagen werden derzeit fertiggestellt. Im Weiteren werden Lösungsansätze für die künftigen Straßenräume im Bereich des Ganterknotens erarbeitet. Hierüber werden die gemeinderätlichen Gremien gesondert informiert.

Aus den Reihen des Gemeinderats, von der Initiative Stadttunnel, dem Bürgerverein Mittel- und Unterwihre e. V., dem Bürgerverein Oberwihre-Waldsee e. V. und dem Lokalverein Innenstadt e. V. wurde die dringende Bitte an das RP Freiburg und die Stadt herangetragen, den Stadttunnel so zu planen und bauen, dass jede der beiden Stadttunnel-Röhren auch im Gegenverkehr befahren werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass auch bei der Sperrung einer der beiden Stadttunnel-Röhren der Verkehr unterirdisch umgeleitet werden kann.

Dieses Verkehrsumleitungskonzept wird frühzeitig in der Planung aufgegriffen. Aufgrund der Komplexität konnte diese Thematik jedoch nicht im Rahmen der Vorplanung hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit überprüft werden. Denn das Befahren einer Stadttunnelröhre im Gegenverkehr (statt im Einrichtungsverkehr) wirkt sich unmittelbar auf grundlegende sicherheitstechnische und technische Themen wie z. B. das Rettungs-, Brand- und Katastrophenschutzsystem, die Lüftungstechnik, die Fluchtwege im Stadttunnel und im Schützenalleeetunnel aus. Im Weiteren kommen Fragestellungen der Verkehrsführung und der Kosten hinzu.

Die Realisierbarkeit dieses Verkehrsumleitungskonzepts wird zu Beginn der Entwurfsplanung geprüft.

2.2 Erstellen der Grundlagen und Voraussetzungen für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Stadt

Aufgrund der heute geltenden Rechtslage und Vorgaben der Ministerien einerseits und den zahlreichen Randbedingungen andererseits wurden bereits in der Vorplanung umfangreiche Fachgutachten eingeholt sowie die Planung und Kostenermittlung relativ weit ausgearbeitet. Diese Bearbeitungstiefe führte dazu, dass sich die Fertigstellung der Vorplanung gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan verzögerte und auch die Prüfungen bei den Ministerien längere Zeit in Anspruch nehmen.

Mit der Fertigstellung der Vorplanung sind die erforderlichen Grundlagen und Voraussetzungen gegeben, dass der Stadttunnel einschließlich Vollanschluss bei der Brauerei Ganter bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans objektiv bewertet werden kann. Das MVI bzw. BMVI teilte dem RP Freiburg auf Nachfrage mit, dass der Detaillierungsgrad und die Tiefe der vorliegenden Planung und Kostenschätzung für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans ausreichen.

Die Entwurfsplanung soll dennoch inhaltlich entsprechend der Vorfinanzierungsvereinbarung zwischen dem Land und der Stadt so weit wie möglich erstellt werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass für den Stadttunnel bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesverkehrswegeplans eine weit fortgeschrittene Planung vorliegt. Dies könnte dem Stadttunnel möglicherweise gegenüber Straßenprojekten mit weniger weit fortgeschrittener Planung einen Vorteil verschaffen, wenn es um die Entscheidung geht, für welche Projekte neu ein Planfeststellungsverfahren vorbereitet werden soll.

Der Zeitplan für die Erstellung der Entwurfsplanung muss entsprechend den inzwischen erreichten Erkenntnissen und Planungsergebnissen aktualisiert werden.

3. 2. Änderung der Vorfinanzierungsvereinbarung

Mit der 2. Änderung der Vorfinanzierungsvereinbarung stehen folgende vertragliche Anpassungen an:

- Fertigstellung der Entwurfsplanung: 2 Jahre nach Genehmigung der Vorplanung durch das Bundesverkehrsministerium.
- Mitaufnahme der Öffentlichkeitsarbeit in den Leistungsumfang der Vorfinanzierungsvereinbarung.

Hinsichtlich der Details wird auf den Wortlaut der 2. Änderung der Vorfinanzierungsvereinbarung in der Anlage verwiesen.

4. Weiteres Vorgehen

Über die Lösungsansätze für die Oberflächenplanung am Ganterknoten und das Prüfergebnis für das Befahren einer Tunnelröhre im Gegenverkehr während der Sperrung einer der beiden Tunnelröhren werden die gemeinderätlichen Gremien gesondert informiert.

Sobald das Bundesverkehrsministerium die Vorplanung für den Stadttunnel genehmigt hat, soll die Entwurfsplanung in enger Abstimmung mit der Stadt weiter vorangebracht werden. Hierfür sind zunächst die Planungskosten zu aktualisieren. Eine Beteiligung des Landes an den über die bisher vereinbarte Summe hinausgehenden Planungskosten ist anzustreben. Falls die Stadt höhere Kosten übernehmen müsste, werden zunächst wieder die gemeinderätlichen Gremien einbezogen.

Ansprechpartner ist Herr Heigold, Garten- und Tiefbauamt, Tel.: 0761/201-4730.

- Bürgermeisteramt -